

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: L-00-139/21

Aktenzeichen: 

Amt: Büro des AD  
 Datum: 16.02.2021  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:**Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Linthe**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung  € Objektbezogene  €  
Eigenanteil:  Einnahmen: Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	03.03.2021					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
**Unterschrift / Datum:**\_\_\_\_\_  
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: L-00-139/21
----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Linthe beschließt gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den anhängenden Entwurf der Entschädigungssatzung der Gemeinde Linthe als Satzung.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Linthe vom 24. November 2008 tritt außer Kraft.

<b>Unterschrift / Datum:</b>
------------------------------

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende der GV

**Begründung**

Die Entschädigungssatzung regelt die Aufwandsentschädigung der Gemeindevertretung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten ihrer Mitglieder.

Mit Beschluss L-00-83/20 wurde die Digitalisierung des Sitzungsdienstes beschlossen. Hierfür wird allen Mitgliedern der Gemeindevertretung ein einmaliger Zuschuss von 500,00 € gewährt, welcher gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV in die Entschädigungssatzung implementiert werden muss.

Weiterhin werden in einigen Bereichen der Geschäftsordnung Anpassungen des Wortlautes erforderlich sein. Die Neufassung der Geschäftsordnung wird mit separater Beschlussvorlage behandelt.

Der Entwurf und damit Vorschlag der Amtsverwaltung wird der Gemeindevertretung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.